

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 27.

Inhalt: Gesetz wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds. S. 229. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1899. S. 231. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Rechnungsjahre auf das Rechnungsjahr 1899. S. 232. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. S. 242. — Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Osmanischen Reich. S. 246.

(Nr. 2588.) Gesetz wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds. Vom 1. Juli 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die im Artikel I des Gesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) vorgesehene Beschränkung der Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds für die daselbst bezeichneten Zwecke auf die Zinsen des entbehrlichen Aktivbestandes wird aufgehoben.

§. 2.

Für das Rechnungsjahr 1899 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidenfonds zu Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide (Artikel I 2, Artikel II 2 und Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1895) auf Eine Million und Einhunderttausend Mark, zu Beihilfen an bedürftige ehemalige Kriegsteilnehmer (Artikel I 3, Artikel II 3 und Abs. 2 a. a. O.) auf Vier Millioncn und Achtzigtausend Mark anderweit festgesetzt.

§. 3.

Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden vom 1. April 1899 ab ferner Beträge zur Verfügung gestellt, um im Falle und für die Dauer des Bedürfnisses Witwen und Kindern der im Kriege gefallenen oder in Folge des Krieges gestorbenen Militärpersonen neben den gesetzlichen Bezügen (§§. 41, 42 Abs. 1,